

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.01.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen erlassen:

Artikel I

§ 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 06.08.2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Hauptausschuss

- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über
1. – die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 € bis 5.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 1.500 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat.
 2. – die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 € bis 5.000 €(brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 € bis 5.000 €(brutto) je Ausgabefall.
 3. – die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 10.000 €(brutto).
 4. – die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 1.000 €.

§ 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 06.08.2015 wird wie folgt geändert:

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
 1. – über die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.500 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat.
 2. – über die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.500 €(brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.500 €(brutto) je Ausgabefall.
 3. – bei der Verfügung über Gemeindevermögen unterhalb einer Wertgrenze von 1.500 €(brutto), bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500 €(brutto).
 4. - die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 €(brutto).

§ 6 (3) der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen wird ersatzlos gestrichen.

§ 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 06.08.2015 wird wie folgt geändert:

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 4 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 40,00 € pro Sitzung. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.
- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretende Zeit nicht über 3 Monate hinausgeht.
- (5) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 300,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 150,00 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 4. Damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin / der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr / ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 zu.
- (6) Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für Sitzungen der Fraktionen kein Sitzungsgeld gezahlt, Fraktionsvorsitzende erhalten keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.